

Gehölzschutzsatzung

hier: Änderungen von §§ 1 und 2

Es wird beantragt, dass die Stadtverordnetenversammlung folgende Änderungen der Gehölzschutzsatzung beschließen möge (**Änderungen in Fettdruck**):

1. § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck:

Absatz 1 **Sätze 2** („Außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung ...“) und **3** („Zuständige Behörde ist hier ...“) **entfallen ersatzlos.**

2. § 2 Schutzgegenstand:

Absatz 3 („Diese Satzung gilt nicht für:“)

„a. Bäume auf bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken dienen, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Eschen und Kastanien mit einem Stammumfang von mehr als 190 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 cm); die Bebauung erfüllt Wohnzwecke, wenn sie rechtmäßig und dauerhaft als Lebensmittelpunkt genutzt wird“

„e. Obstbäume, Pappeln, Weiden, Nadelbäume und abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereiches“

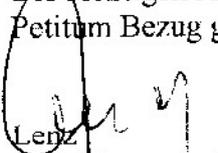
Die bisherige Fassung von a. („intensiv bewirtschaftete Obstbäume“) wird durch die neue Fassung vollständig ersetzt.

Der Aufzählung in d. wird die Aufzählung in e. hinzugefügt.

Begründung:

Die Baumschutzverordnung des Landes endet am 31. Dezember 2009, weshalb der Hinweis auf sie dann nicht mehr zutrifft (zu oben 1.).

Die sonstigen Änderungen (oben 2.) sind bürgergetragen. Insoweit wird auf das beigegefügte Petition Bezug genommen. Die dort für die Änderungen vorgebrachten Gründe überzeugen.


Lenz
- Fraktionsvorsitzender -

An die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in Neuruppin

Vorschlag zur 2. Änderung zur Neuruppiner Gehölzschutzsatzung

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete,

nach Beschluss der 1. Änderung der Gehölzschutzsatzung Neuruppins sollten weitere „Erleichterungen“ folgen. Der beauftragte Stadtbauhof nahm keine weitere Satzungsänderung vor und beginnt damit nicht mehr in diesem Jahr. Frau Deter glaubt, weil gegenwärtig „milder“ entschieden wird und „Widersprüche“ nicht vorliegen, bestehe Zufriedenheit.

Gegenargumente:

Die Neuruppiner Satzung ist „restriktiv“ im Vergleich zur Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29.06.2004, die bereits seit 5 Jahren im umliegenden Kreisgebiet OPR gilt. Dort sind für 1 – 2 Familienhaus-Grundstücke (bis auf wenige Ausnahmen) keine Fäll-Genehmigungen nötig und einige Baumarten vom Schutz gänzlich ausgenommen. Mit diesem „Wissen“ kann keine „Zufriedenheit“ mit der Neuruppiner Satzung aufkommen.

Die Landes-Baumschutzverordnung endet am 31.12.2009. Für den Landkreis liegt die ähnlich „milde“ Nachfolgeverordnung im Entwurf bereits vor. Der Hinweis in der Neuruppiner Gehölzschutzsatzung auf die Landes-Verordnung wird ab 01.01.2010 „falsch“ und ist zu streichen. Mit der hierfür erforderlichen Änderungssatzung könnten weitere „Erleichterungen“ beschlossen werden.

Das Selbstbestimmungsrecht über das eigene Grundstück ist ein „hohes Schutzgut“ im Rechtsstaat, das nur bei Erforderlichkeit eingeschränkt werden soll. Diese „Erforderlichkeit“ wird vom Land Brandenburg sowie von der Naturschutzbehörde des Landkreises OPR wesentlich „milder“ bewertet. Es wird als „Bevormundung“ empfunden, dass in Neuruppin die vom Land beschlossenen Ausnahmen für 1- 2 Familien-Grundstücke nicht gelten. Die folgende 2. Änderungssatzung ist eine einfache, kurze Möglichkeit, um die gewünschten Angleichungen umzusetzen. Eine spätere, weitere Überarbeitung wird damit nicht ausgeschlossen.

2. Änderungssatzung zur Gehölzschutzsatzung

für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz für Bäume und Hecken:

.... Ermächtigungsgrundlagen ...

Artikel 1: Änderungen

1. § 1 Abs. 1 **Sätze 2 und 3** werden ersatzlos gestrichen.

2. § 2 Abs. 3 **Buchstabe „a“** erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Satzung gilt nicht für:

- a. „Bäume auf Grundstücken mit einer Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, die rechtmäßig und ständig bewohnt werden, außer Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Eschen und Kastanien ab einem Stammumfang von 120 cm.“

3. § 2 (3) **Buchstabe „e“** wird hinter Buchstabe „d“ in folgender Fassung angefügt:

(3) Die Satzung gilt nicht für: ...

- e. „Obstbäume, Pappeln, Weiden, Nadelbäume sowie abgestorbene Bäume ab 150 cm Stammumfang in besiedelten Bereichen.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den

Golde
Bürgermeister

Begründung zur 2. Änderungssatzung:

Pkt 1: § 1 (1) Satz 1 ist wegen Ablauf der benannten Landes-Verordnung zu streichen. Satz 2 sollte gestrichen werden, um künftige Aktualisierungen zu vermeiden. Eine Stadtsatzung muss nicht auf die Verordnung im Kreisgebiet hinweisen.

Pkt 2: entnommen aus § 2 (1) Nr. 1 Brandenb. BaumschutzVO und § 3 Abs. 1 Nr. 2 BaumschutzVO des Landkreises OPR (Entwurf) ab 1.1.2010, vgl. Anlagen 1, 2

Für Grundstücke mit bis zu 2 Wohneinheiten entfallen Fällgenehmigungen und Ersatzleistungen (bis auf Ausnahmen). Das entspricht dem Grundsatz, Eigentumsrechte nur in Ausnahmefällen zu beschränken.

Im Landkreis OPR ist darüber hinaus geplant, alle Eigentümer von Wohngrundstücken ab 01.01.2010 hiervon zu befreien, vgl. § 3 (1) Pkt. 2 in Anl. 2. Auch diese Variante wäre in Neuruppin rechtlich zulässig.

Pkt. 3: Übernahme von § 3 Abs. 4 Nr. 1 BaumschutzVO des Landkreises OPR (Entwurf)
Obstbäume, Pappeln, Weiden stehen bereits in der Landesverordnung nicht unter Schutz. Pappeln sind im Alter zunehmend windbruchgefährdet. Deshalb sollten diese auch in Neuruppin in besiedelten Bereichen nicht länger unter Schutz stehen.

Die Kreisverwaltung OPR möchte ab 01.01.2010 auch Nadelbäume nicht mehr unter Schutz stellen. In der Vergangenheit gab es viele Anträge für zu große (ehemalige) „Weihnachtsbäume“ oder Koniferen in der Nähe von Häusern oder Garagen. „Klein“ wurden sie z.B. vors Fenster gepflanzt, um Weihnachten die Lichterketten sehen zu können. Als große Bäume stehen sie dann zu dicht am Gebäude, verdunkeln Zimmer oder beschädigen Fundamente. Der Landkreis nimmt „Nadelbäume“ vom Schutz aus, um das (beliebte) Pflanzen von Nadelbäumen nicht nachträglich mit „Kosten für Ersatzpflanzungen“ zu „bestrafen“. Wer keine Bäume pflanzt, bezahlt später auch keine „Ersatzpflanzungen“. Daher ist es „ungerecht“, nur ehemalige „Baumpflanzer“ mit „Ersatzkosten“ zu belegen und damit schlechter zu stellen.

Drohen keine kostenpflichtigen „Ersatzpflanzungen“, dürfen Bäume ggf. länger wachsen. Gegenwärtig werden z.T. Bäume in Neuruppin entfernt, weil sie demnächst den geschützten Stammumfang = 100 cm erreichen. Die Grundstückseigentümer wollen Kosten für mehrfache Ersatzpflanzungen verhindern und „verjüngen“ deshalb eher. So verhindert „kostenpflichtiger Gehölzschutz“ langfristig das Nachwachsen „großer“ Bäume auf privaten Grundstücken.

Als Vorteil bleibt nur die Bezahlung von Ersatzpflanzungen in städtischen Grünanlagen. Jedoch relativieren hohe Verwaltungskosten für Antragsbearbeitungen und Kontrollen zur Einhaltung von Ersatzpflanzungen diese Einnahmen.

Der Stadtbauhof möchte von den Nadelbäumen zumindest „Eiben, Tannen und Lerchen“ unter „Schutz“ belassen.

Gegenargument: 1. Die roten Früchte der **Eibe** sind „giftig“. Der Schutz spielender Kinder in besiedelten Bereichen sollte Vorrang haben.

2. Die **Tanne** ist als „schöner Weihnachtsbaum“ im Vorgarten besonders beliebt. Zu groß geworden, bereitet sie ebenso wie Fichten o.g. Probleme. Deshalb gehört es zum Eigentumsrecht, zu große „Weihnachts“-Bäume wieder durch kleine ersetzen zu dürfen. Dieser weihnachtliche „Brauch“ sollte nicht eingeschränkt werden, um Einnahmen für die städtische Aufforstung zu erhalten. Ohne Schutznorm werden ggf. mehr Tannen vors Haus gepflanzt und es fallen weniger Anträge (Einsparung Verwaltungskosten) an. In dieser Hinsicht sollte dem Beispiel des Landkreises gefolgt werden.

3. Die **Lerche** steht kaum in privaten Gärten, weil Eigentümer sie nicht pflanzen. Ist ihre fehlende Beliebtheit ausreichend, um sie unter Schutz zu stellen und ins Eigentümerrecht einzugreifen?

Für Nachfragen oder ausführliche Erklärungen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Rohde-Kopf

Anlage 1: Auszug Brandenburg. BaumschutzVO

Anlage 2: Auszug Entwurf BaumschutzVO OPR

Anlage 3: Auszug Gehölzschutzsatzung Nrp.

Anlage 4: Stellungnahme Stadtbauhof Nrp.

Die Anpassung der Neuruppiner Gehölzschutzsatzung an das „mildere“ Landes- und Kreisrecht befürworten: **67 Familien**

Name:

Anschrift:

Fahl	Espenweg 8	16816 Neuruppin	
A. Hoff	Espenweg 13	16816 Neuruppin	
Hoff	Espenweg 10	16816 Neuruppin	
Albrecht	Espenweg 14	16816 Neuruppin	
H. Kugel	Lindenallee 98b	16816 Neuruppin	
H. Hoff	Espenweg 3a	16816 Neuruppin	
H. Hoff	Föhrenweg 36	16816 Neuruppin	
H. Hoff	Lindenallee 23a	16816 Neuruppin	
H. Hoff	Lindenallee 21	16816 Neuruppin	
H. Hoff	Thomé-Koźmiersky	Lindenallee 26	
Krohne	Lindenallee 22		
Dangelis	"	24	
Erbst	"	8	
Gottschalk	"	6	
Paulowicz	"	4F	
Alexander, DeHof	- " -	15a	
Jahn, Jurga	- " -	15	Nrp.
Dombrowski, Marlies	"	13	Nrp.
J. Faust	"	11	Nrp.
H. Hoff	- " -	09	Nrp.

Die Anpassung der Neuruppiner Gehölzschutzsatzung an das „mildere“ Landes- und Kreisrecht befürworten:

Name:

Anschrift:

K. Kahl

Fährweg 34

W. Kroll

Epenweg 8

H. G. Klein

Lindenallee 156

K. Leon

Lindenallee 15c

E. Friedrich

Birkergrund 25

J. Fille

Lindenallee Nr. 3

Hermeke

Epenweg 7

R. Pärtschke

Lindenallee 5

Nagel, Anne

Blumenstraße 100

W. H. J. Michael

Birkergrund 20

J. D. Lunde

Birkergrund 8

K. Bartsch

Lindenallee 7

J. Vöhr

Birkergrund 24

M. Gutsch

Birkergrund 2

R. D. W. D. W.

Birkergrund 23

Schwanke, Rüdiger

Meidenweg 1

G. Reimann

Reimann, G., Fährweg 13, Neuruppin

Schwamm, Nico

Fährweg 24

Peukert, Alice

Fährweg 5

Satzmann, K.

Fährweg 36

P. Harber

Fährweg 3

A. K.

Fährweg 19

H. D.

Fährweg 2

Die Anpassung der Neuruppiner Gehölzschutzsatzung an das „mildere“ Landes- und Kreisrecht befürworten:

Name:	Anschrift:
Rolf Green	Anna-Petrat-Str. 20a 16827 Alt Ruppin
Manfred Hoff	Anna-Petrat-Str. 20 16827 Alt Ruppin
Wolfgang Eichhorn	Anna-Petrat-Str. 28 16827 Alt Ruppin
Walter Wiedemeyer	Anna-Petrat-Str. 31 16827 Alt Ruppin
D. Meier	Anna-Petrat-Str. 29a 16827 Alt Ruppin
Peter Becker	Anna-Petrat-Str. 23 16827 Alt Ruppin
Helga Upstättiger	Anna-Petrat-Str. 33 16827 Alt Ruppin
M. Piebor	Anna-Petrat-Str. 35 16827 Alt Ruppin
D. Wogatzke	16816 Nord, Tel. Sellier Str.
Hidors	16827 Alt Ruppin A-Petrat-Str. 23
Günter Wiedemeyer	16816 N. Ruppin Beethovenstr. 63
Walter Hoff	16827 Alt Ruppin Weinberg 8
J. Pfeiffer	16827 Alt Ruppin Lindenweg 16
Engel, H. G.	16816 Nietwader Dorfstr. 55
Schulte	16816 Neuruppin Heideweg 4
M. Hill	16816 Neuruppin Heideweg 6
Rico Bar	16816 Neuruppin Saarlandstr. 16
W. Fischer	16816 Neuruppin Heideweg 7
Engelbrecht	16816 Neuruppin Heideweg 9
Hill	16816 Neuruppin Heideweg 13
D. Suman	16816 Neuruppin Heideweg 17
R. Harklow	16816 Nord Heideweg 15
R. Götts	16816 Nord Heideweg 14
J. Wothke	16816 Nord Heideweg 14A